Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassations-problems.

Von Heinrich Otto Meisner.

Der Zweck dieses Aufsatzes[1]) ist es, die im einzelnen häufig erörterten Fragen zum Thema: Schutz und Pflege des staatlichen Archivguts einmal systematisch zusammenzufassen, um jenes Thema in seiner Totalität zur Anschauung zu bringen. Bei dem Umfang des Stoffes aber wäre es unmöglich, ihn nach allen Richtungen gleichmäßig zu behandeln. Ich behalte mir daher vor, über manche Teile schneller hinwegzugehen, andere dagegen ausführlicher zu erörtern.

Staatliches Archivgut im engeren Sinne sind die archivwürdigen Bestandteile behördlicher Registraturen. Im weiteren Sinne gehört dazu natürlich der sonstige Inhalt staatlicher Archive, also nichtstaatliches Registraturgut, sowie „Sammlungen" aller Art. „Archivwürdig" sind, wenn wir uns auf das erstgenannte beschränken, diejenigen Registraturbestandteile, die, nachdem sie ihren Zweck bei den Behörden erfüllt haben, zu dauernder Aufbewahrung bestimmt werden, weil sie volks-, staats-, familien- oder personengeschichtlichen Wert besitzen. Statt Archivgut*schutz* kann man auch von Archivgut*pflege* reden. Wenn ich etwas „pflege", so „schütze" ich es gegen Verluste jeder Art. Archivgutschutz *oder* Archivgutpflege ist entweder positiv oder negativ. Unter positivem Archivgutschutz verstehe ich alle Bestrebungen im Dienste einer Erhaltung der (archivwürdigen) Substanz, unter negativer Archivgutpflege die Ausscheidung des Ballastes, also das Kassationsproblem. Wir beschäftigen uns zunächst mit dem positiven Archivgutschutz.

I.

Alles staatliche Archivgut ist zunächst einmal behördliches Registraturgut gewesen. Der Schutz hat also bereits im Registraturdasein einzusetzen. Wir wissen, in welchem unglaublichen Zustande manche, um nicht zu sagen: viele Behörden ihre Akten an die Archive abliefern. Folgende Forderungen müssen vom Standpunkt des Archivgutschutzes erhoben werden:

Wir reden nicht ohne Grund von Aktenbänden, -heften oder -bündeln. Durch diese amtlich eingeführten Fachausdrücke wird angedeutet, daß die kleinste Akteneinheit auch äußerlich als eine *Einheit* in Erscheinung treten muß, also entweder nach alter bewährter Weise geheftet oder nach moderner Art in einem mechanischen Verband (Stehordner, Schnellhefter, Ablegemappe). Das paketförmige Zusammen-

[1]) Zugrunde liegt ein auf dem Gothaer Archivtag 1937 gehaltener Vortrag.

Archivalische Zeitschrift 45 (1939) S. 41–51

legen und Verschnüren loser Stücke in einfachen Umschlägen bei ihrem Übergange zur Altregistratur[2]) genügt auch dann nicht, wenn oben und unten Schutzdeckel eingelegt werden, vielmehr ist grundsätzlich ein fester Verband zu fordern.

Über die alte Aktenheftung, wie sie in der zweiten Hälfte des 18. Jh. allgemeiner üblich geworden ist, geht nichts. Die modernen Stehordner haben für den Bürobetrieb ihre Vorteile (vor allem durch die Beweglichkeit des Inhalts), für das Archivdasein eignen sie sich nicht. In den Magazinen sind sie Platzräuber und — wenn nicht in Aktenpaketen liegend aufbewahrt — Staubfänger, abgesehen davon, daß der Verschluß durch mechanische Lochung es an Sicherheit mit gehefteten Akten nicht aufnehmen kann. In welcher Verfassung gelangen diese sog. „Aktenordner“ nur zu häufig in das Archiv! Mit abfallendem oder lockerem Rücken, verrosteten Verschlüssen, an den Heftlöchern ausgerissenen Einzelschriftstücken! Im Reichsarchiv hat man diese „Ordner“ zu vielen Hunderten fortwerfen und den Inhalt neu heften müssen.

Nun sollen ja bekanntlich die behördlichen Akten schon bei ihrem Übergang in die „Altregistratur“ aus Ersparnisgründen den „Ordnern“ entnommen und in sogenannten „Ablegemappen“ untergebracht werden. Diese Ablegemappen kann man, da sie in verschiedenen Rückenstärken hergestellt werden, voll ausnutzen, so daß das Übel der Platzvergeudung vermieden wird. Auch die bei offen — d. h. ohne Staubschutzklappe oder Futteral, sog. „Schatulle“ — in die Magazine eingestellten, nur z. T. gefüllten Ordnern notgedrungen auf die Dauer eintretende Verschmutzung wird bei solchen plan gefüllten Ablegemappen vermieden, zumal wenn man sie paketiert aufbewahrt. Es bleibt die Schwierigkeit eines sicheren Verschlusses. Wenn das Aktenheften als antiquiert angesehen wird, dann muß das „moderne“ Verfahren so modern sein, daß es die Nachteile des Alten beseitigt, ohne seine Vorzüge zu verlieren[3]). Die Büroindustrie hat hier auch bereits einen Ausweg gefunden. Es sind sog. „Abheftmappen“ geschaffen worden, die den Inhalt eines oder mehrerer Ordner durch eine praktische Bindfadenvorrichtung wie einen alten Aktenband vereinigen. Da die Enden des Bindfadens versiegelt oder plombiert werden können, ist die Entfernung von Schriftstücken nur durch Herausreißen möglich. Die Abheftmappen sind, abgesehen von den Heftösen, ohne Metallteile oder sperrende Mechanismen gefertigt und haben gegenüber der alten Heftmethode den Vorzug, daß sie durch Fortfall der Heftfälze eine geringere Rückenbreite erfordern, also im Verhältnis mehr Aktenstoff aufnehmen können und daß sie außerdem einen festen, beschreibbaren Rücken besitzen. Den einzigen Nachteil sehe ich in der immer noch im Vergleich zu den alten gehefteten Akten leichteren Möglichkeit, böswillig Inhaltsbestandteile zu entfernen, ohne daß der Eingriff eine Spur hinterläßt. Die Kosten dürften sich — wenn man die durch das neue Verfahren ersparte Arbeitszeit des Aktenheftens

---

[2]) Dieser aus Württemberg stammende Ausdruck ist den synonymen Bezeichnungen reponierte oder ruhende Registratur vorzuziehen und deshalb auch in die Sprache der reichsministeriellen Verfügungen aufgenommen worden.

[3]) Vgl. meine Bemerkungen in der Nationalsozialistischen Beamtenzeitung 6. Jahrg. (1937) Nr. 2.

berücksichtigt — ungefähr die Waage halten[4]). Daß die irgendwie in einen festen Verband gebrachten Behördenakten als Auf- oder Rückenschrift mit dem Namen der Dienststelle, einem Inhaltsbetreff, dem Anfangs- und — in der Altregistratur auch — dem Endjahr des Inhalts, mit Seiten- oder Blattzahl, sowie mit dem Aktenzeichen versehen sein müssen, ist eigentlich selbstverständlich und wird hier nur erwähnt, weil es leider auch in dieser Hinsicht in vielen Registraturen hapert.

Die vom Reichsminister des Innern 1932 herausgegebenen „Ordnungsgrundsätze für die Aktenverwaltung der höheren Reichsbehörden" (OGHR) sehen vor, daß wenigstens die sog. „Altakten", d. h. die reponierten Akten „durch Liste oder Kartei nachzuweisen" seien. Diese Vorschrift (sofern sie überhaupt befolgt worden ist) genügt nicht. Es muß vielmehr die Führung eines wirklichen Aktenrepertoriums, sowohl für die laufende wie für die Altregistratur verlangt werden, eines Findbuchs, das ständig kurrent zu halten ist, in dem also auch Bestandsveränderungen durch Abgabe an andere Behörden oder durch Kassation einzutragen sind. „Weglegesachen" brauchen dagegen hier nicht verzeichnet zu werden. Solche Behördenrepertorien sind in zwei Exemplaren — mit genügend Raum für Nachträge — herzustellen, von denen eines mit der ersten größeren Abgabe an das Archiv überwiesen wird, damit man hier einen Überblick über das bei der Behörde befindliche Aktengut erhält.

Staatliches Archivgut darf nicht auf dem Fußboden gestapelt werden, wie das leider bei den berüchtigten Boden- oder Kellerregistraturen nur zu häufig begegnet, es ist vielmehr in Schränken oder Regalen entsprechend der Ordnung des Findbuchs zu lagern. Für Altregistraturen empfiehlt sich als Schutz gegen Verstaubung die archivmäßige Aufbewahrung in Aktenpaketen mit „Hüllen" und „Schürzen".

Daß staatliches Archivgut vor Sonnenlicht, Feuer, Wasser, Feuchtigkeit und vor Ungeziefer aller Art schon bei den Behörden wirksam geschützt werden muß, sollte keines weiteren Wortes bedürfen. Wir Archivare wissen aber, wie es in dieser Beziehung manchmal aussieht.

Der Schutz des staatlichen Archivguts ist nicht zuletzt eine Materialfrage. Die Erhaltung eines Schriftstückes ist wesentlich bedingt durch die Beschaffenheit des Papieres, der Tinte, des Schreibmaschinenfarbbandes. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Ausführungen von Hefele[5]) und Frederking[6]) zu verweisen. Die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 29. Juni 1937 eingesetzte Kommission zur Bewahrung von Zeitdokumenten hat der Frage erneut Beachtung geschenkt[7]). Hier sei nur noch ein Beispiel aus der Praxis des

---

[4]) Auf dem Gothaer Archivtag hat die Regis G. m. b. H., Duisburg, die von ihr in den Handel gebrachten Abheftmappen den Fachgenossen vorgeführt. Eine ähnliche Konstruktion zeigen die von der Firma Grünewald's Registrator Co. A.-G., Berlin hergestellten „Ordner" für dauernd aufzubewahrendes Aktengut. Der bei diesen erforderliche „Hilfshefter" fällt bei der Regis-Abheftmappe fort, da hier eine entsprechende Hilfsvorrichtung in den Ordnern selbst angebracht ist.

[5]) Schreibmaschine und Archiv. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 78. Jg. (1926) Sp. 239 ff.

[6]) Archivalienkonservierung. A. Z. Bd. 40 (1931) S. 201 ff.

[7]) Vgl. den vom Reichsarchiv erstatteten Bericht vom 14. August 1937; Mitteilungsblatt des Generaldirektors der (Preuß.) Staatsarchive 1937, Nr. 10, Bl. 127 ff. Ferner H. Jenkinson, Archive Administration, 2. Aufl. (1937) S. 157 ff.

Reichsarchivs erwähnt. Vor dem Kriege wurden Reichsgesetze auf dem Hadernpapier Normal 1 (für „Schriftstücke von unbegrenzter Lebensdauer") gefertigt. Gegenwärtig ist Normal 4 b — ein sog. holzfreies, aber nicht hadernhaltiges Papier — das vorgeschriebene Entwurfspapier. Dieses hat man nun schematisch auch für Entwürfe von Gesetzen usw. benutzt, und da die „Entwürfe" in den letzten Jahren vielfach aus Mangel an Zeit gleich als Reinschriften vorgelegt wurden, haben wir den geradezu trostlosen Zustand, daß eine große Zahl deutscher Staatsdokumente ersten Ranges, mit der Unterschrift des Führers und Reichskanzlers, auf einem Beschreibstoff angefertigt sind, dessen Lebensdauer nur sehr begrenzt sein kann. Zum Glück ist seit Anfang 1937 Wandel geschaffen. Aber die Lösung ist wieder nur relativ. Nach wie vor liegt der Schatten der Vernichtung über den Akten der Gegenwart wie über ihren Büchern, Gemälden, Kunstdrucken und Baulichkeiten; von jenen schrieb kürzlich der Rektor der Universität Kentucky, unsere Enkel um 2000 würden wohl bei dokumentarischen Untersuchungen über die Jahrzehnte seit 1910 keine schriftlichen Aufzeichnungen dieser Epoche mehr vorfinden (!?).

Auch die Benutzungskontrolle hat schon bei den Behörden zu beginnen. Über private Benutzungen von staatlichem Archivgut ist hinsichtlich der Personalien des Benutzers, des Zwecks der Benutzung und des vorgelegten Archivguts Buch zu führen. Die Benutzung darf nur in den Dienststellen selber, bzw. in einem staatlichen Archiv, erfolgen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß amtliche Aktenbenutzungen ohne Gefährdung des Akteninhalts erfolgen. Freilich scheint diese Annahme nicht über jeden Zweifel erhaben, ist es doch vorgekommen, daß in einem preußischen Ministerium nach 1918 aus Akten, die in diesem Falle vom Dahlemer Geheimen Staatsarchiv entliehen worden waren, Schriftstücke mit den Unterschriften bekannter Persönlichkeiten entfernt und der Handschriftensammlung einer großen öffentlichen Bücherei zugeführt wurden, während man am „Tatort" von Fehlern wimmelnde Schreibmaschinenabschriften einfügte.

Die Einrichtung sog. „Behördenarchive" — begrifflich schon ein Nonsens — ist auch unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Archivschutzes bedenklich. Denn man kann trotz rühmlicher Ausnahmen getrost behaupten: Je länger archivwürdige Akten bei den Behörden verbleiben, desto größer ist die Gefahr einer Verminderung der Substanz.

Um die Durchführung der bisher erwähnten Schutzmaßnahmen bei den Behörden zu gewährleisten, muß man die Einsetzung behördlicher „Archivpfleger" auf das wärmste befürworten. Der Oberlandesgerichtspräsident in Breslau ist für die Land- und Amtsgerichte seines Bezirks mit gutem Beispiel vorangegangen[8]).

Was die Aussonderung von Registraturgut durch die Behörden im Interesse des positiven Archivalienschutzes betrifft, so bestehen sowohl im Reich wie in den meisten Ländern Vorschriften über einen festen Abgabetermin. Es bleibt zu wünschen, daß dieser reichseinheitlich ge-

[8]) Vgl. Mitteilungsblatt des Generaldirektors der (Preuß.) Staatsarchive 1938 Nr. 1 Ziffer 3. Vgl. Nr. 2 Ziffer 2, besonders S. 39 und E. Eckert, Aufgaben der Archivpflege, Deutsche Justiz 1938 S. 861 ff.

regelt wird[9]). Die Durchsicht sollte wenigstens alle fünf Jahre erfolgen. Welche Akten für den laufenden Geschäftsbetrieb entbehrt werden können (Archivreife), ist Sache der Behörde. Diese übersendet dem Archiv zwei Aussonderungslisten, in denen das Aktenzeichen, der Inhaltsbetreff und die Jahresgrenzen jedes einzelnen Aktenbandes oder Aktenheftes bzw. jeder Ablege- oder Abheftmappe vermerkt sind. Für solche Behörden, die nach einem Generalaktenplan arbeiten oder die bereits ein Doppel ihres Aktenverzeichnisses dem Archiv übergeben haben (vgl. o.), genügt die Angabe der Aktenzeichen und der Stückzahlen. Das Archiv entscheidet nunmehr in letzter Instanz über die Archivwürdigkeit des ausgesonderten Registraturguts. Dabei wird vorausgesetzt, daß den von den Behörden (Gerichten) für unvernichtbar erklärten Akten auch die Archive stets einen Dauerwert zuerkennen können[10]). Das Archiv bezeichnet in den Aussonderungslisten diejenigen Stücke, die es zur dauernden Aufbewahrung vorsieht. Die eine Ausfertigung der Aussonderungsliste sendet es nach Prüfung mit den nötigen Vermerken zurück.

Die bisher genannten Schutzmaßnahmen sind Gegenstand eines Berichts an das RuPrMdI. gewesen und werden demnächst in Form eines Runderlasses zusammen mit noch einigen anderen Vorschriften veröffentlicht werden.

Ein besonderes Kapitel im Thema „Archivgutschutz bei Behörden“ ist die Sicherstellung des Materials vor Entfremdung durch Angehörige der Ämter selbst. Hierbei handelt es sich nicht um groben Diebstahl, sei es, daß autographisch wertvolle Stücke in den Handel gebracht werden, sei es, daß politische Dokumente im Wege der Spionage verschwinden, sondern um jene juristisch noch nicht genügend geklärten Fälle, in denen amtliches Schriftgut versehentlich oder absichtlich unter die Privatpapiere von beamteten Personen gerät, um sodann in der Regel entweder noch von diesen selber oder von anderer Seite veröffentlicht zu werden. Das Recht der Perlustrierung von Beamtennachlässen auf amtliches Schriftgut ist — um von wiederholten Maßnahmen in den Ländern hier abzusehen[11]) — durch einen Erlaß Bethmann Hollwegs aus dem Jahre 1913 für den Bereich des Auswärtigen Amts erneut ausgesprochen worden. Danach mußte jeder Beamte einen Revers unterzeichnen, laut welchem im Falle seines Todes seine gesamten Papiere versiegelt dem Auswärtigen Amt zwecks Sichtung zur Verfügung zu stellen waren; ferner wurde es verboten, Schreibmaschinendurchschläge von amtlichen Schriftstücken zu den eigenen Akten zu nehmen. Das Verbot ist gerade von höchsten Stellen nicht beachtet worden[12]).

---

[9]) Zur Abgabepflicht der Behörden vgl. RdErl. d. Fin.Min. vom 22. Juni 1934, Preuß. Besold.-Bl. S. 244 und RdErl. über Personalakten vom 22. Januar 1936 Ziffer (1), RMBliV. S. 124.

[10]) In besonderen Fällen kann es vorkommen, daß Behörden jede Ausscheidung innerhalb bestimmter Aktenbestände, die von ihnen oder anderen Behörden abgegeben worden sind, verbieten. Dann sind den Archiven die Hände gebunden.

[11]) Für Preußen vgl. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Art. 20 (G.S. S. 253). Für Österreich vgl. J. Seidl, A. Z. 44 (1936) S. 155f.

[12]) Über ein ähnliches Verhalten englischer Diplomaten vgl. Berliner Monatshefte 1938 S. 7.

Während Bethmann selbst sich streng an seinen Erlaß gehalten hat, erschien im Jahre 1932 der erste Band des Stresemann-Nachlasses mit amtlichem Material ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts. Aber weder aus Anlaß dieser Veröffentlichung noch nach Erscheinen der Bülow-Denkwürdigkeiten ist etwas Durchgreifendes geschehen. Die 1924 von Friedrich Thimme in seiner Polemik gegen Tirpitz zur Vermeidung rechtswidriger Aneignung und Veröffentlichung staatlicher Papiere in künftigen Fällen geforderte „Lex Tirpitz" ist nie zustandegekommen [13]). Schließlich hat ja kein Geringerer als Fürst Bismarck gegen das Prinzip verstoßen, als er 1896 in den „Hamburger Nachrichten" die ersten Andeutungen über den Rückversicherungsvertrag mit Rußland machte. Nach § 8 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 hat ein Beamter — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben, allerdings nur „auf Verlangen des Dienstvorgesetzten". Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern [13a]). Der Anspruch auf Herausgabe braucht nicht im Klagewege geltend gemacht zu werden, er kann vielmehr in dem schnelleren und einfacheren Erstattungsverfahren erfolgen [14]). Auch da, wo ein amtlicher Schriftwechsel in die Form einer Privatkorrespondenz gekleidet ist, besteht die Herausgabepflicht, selbst dann, wenn an eine Publikation dieser Papiere nicht gedacht ist [15]). § 8 DBG. füllt eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aus. Durch ihn wird zum ersten Male für das Deutsche Reich ein „droit de saisie" des Staates ausgesprochen, das nicht erst am Nachlasse des Beamten wirksam wird [16]), sondern noch diesen selber verpflichtet, amtliches Schriftgut in Ur- oder Abschrift auf Verlangen herauszugeben. Damit wird nunmehr hoffentlich einem Mißbrauch amtlicher Papiere, wie er besonders kraß in der Memoirenliteratur der Nachkriegszeit zutage getreten ist, gesteuert und insbesondere durch die im Gesetz geforderte Herausgabe auch von „Wiedergaben" amtlicher Dokumente der beliebten Bildung von Privatarchiven aus offiziellen Schreibmaschinendurchschlägen ein Riegel vorgeschoben. Voraussetzung ist freilich, daß das „Verlangen des Dienstvorgesetzten" in allen wichtigen Fällen ausgesprochen wird.

Die „positive Archivgutpflege" zwecks Erhaltung der Substanz findet ihre Fortsetzung in den Archiven selbst. Soweit sie das Äußere der Akten, ihre Lagerung, den Schutz vor Feuer, Feuchtigkeit usw., die Benutzerkontrolle betrifft, ist an dieser Stelle nichts weiter zu sagen, zumal sich gewisse im Hinblick auf die Behörden bereits entwickelte Gedankengänge im Archivdasein der Akten wiederholen. Auch das als

---

[13]) Berliner Tageblatt vom 23. November und vom 15. Dezember.

[13a]) Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1937, § 2 (RGBl. I, 229).

[14]) Gesetz über das Verfahren für Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937, § 10. Vgl. A. Brandt, Das deutsche Beamtengesetz, 1937 S. 141.

[15]) O. G. Fischbach, Deutsches Beamtengesetz, 1937 S. 78.

[16]) Wie im preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vgl. Note 11.

typische Archivarbeit hier auftauchende Problem der Konservierung beschädigter und gefährdeter Archivalien braucht nur eben gestreift zu werden[17]). Auch diese Seite des Archivgutschutzes ist heute wieder stark in den Vordergrund gerückt durch die Initiative des Reichspropagandaministers. Dagegen seien hier noch zwei Aufgaben des Archivgutschutzes berührt.

Auf dem Pariser Weltkongreß für Dokumentation im August 1937 hat der Präsident des Amerikanischen Instituts für Dokumentation, Watson Davis, eine begeisterte Schilderung vom Nutzen des Mikrofilms im Leihverkehr der Bibliotheken gegeben. „Es wird“, so meinte Herr Davis, „allgemein zulässig und wohlfeil sein, demjenigen, der ein Buch zu entleihen wünscht, eine kleine Rolle Mikrofilm zu schicken, die in seinem Besitz bleibt, anstatt ihm den Band zu senden. Ich stelle mir vor, daß der Apparat zum Lesen der Mikrofilme auf den Arbeitstischen und in den Laboratorien ebenso verbreitet sein wird, wie es heute die Schreibmaschine ist. Wenn die wichtigsten Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Welt bereit sind, an der Einrichtung von solchem ‚Bibliofilm-Dienst‘ mitzuarbeiten, wenn sie möglichst einheitliche Regeln annehmen hinsichtlich der Methoden, der Auftragszettel, der Standardgröße und Form des Mikrofilms, dann werden die Schätze jeder Bibliothek zur Verfügung jedes Forschers stehen, wo immer er sich auch befindet. Alle Bibliotheken bilden auf diese Weise eine Weltbibliothek, ohne ihre Selbständigkeit oder Eigenart zu verlieren.“ Was der Amerikaner von den Bibliotheken sagt, gilt mutatis mutandis auch für die Archive. Auch hier besteht das Problem der Versendung von Kopien statt wertvoller Originale, auch hier könnte ein „Archivmikrofilm-Dienst“ nach Lösung der technischen Voraussetzungen von großem Nutzen sein. Gewiß Zukunftsmusik, die aber zum Kapitel Archivalienschutz gehört.

Die zweite Frage betrifft das „Recht des Staates an seinen Archivalien“. Sie spielt als Bestandteil des Archivalienschutzes vom Blickpunkt der Archive eine größere Rolle als von dem der Behörden, die sie meist nur beim Tode eines Beamten kennen lernen[18]). Wir besitzen auch über diesen Gegenstand wertvolle Veröffentlichungen aus neuer Zeit von E. Müller und L. Bittner[19]). Sie, wie auch sonstige Erörterungen des Themas, kommen zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, die bestehende Gesetzgebung in der Richtung einer Wiederherstellung des domanialen Charakters der Staatsarchivalien abzuändern, den staatlichen Archivalien die Eigenschaft als res extra commercium des Römischen Rechts zu verleihen, d. h. sie zu Gegenständen zu machen,

---

[17]) Vgl. Mitteilungsbl. des Generaldirektors der (Preuß.) Staatsarchive 1937 Nr. 7, Bl. 67 f., sowie den Note 7 bereits genannten Bericht des Reichsarchivs und die dort Bl. 125 aufgeführte Literatur. Ferner L. Herman Smith in: The American Archivist, April 1938, S. 59 ff.

[18]) Vgl. o. S. 38.

[19]) E. Müller, Das Recht der Tecklenburger Ritterschaft und die Registerbücher der Grafen, späteren Herzöge von Kleve-Mark, A. Z. 36 (1926) S. 164 ff. — L. Bittner, Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Festschrift für Hans Nabholz. 1936 S. 299 f. Vgl. den Vortrag L. Bittners für den Gothaer Archivtag 1937: „Die österreichischen Bestimmungen über den Schutz der staatlichen Archive.“

an denen es weder privates Eigentum noch Eigentumserwerb durch fortgesetzten Besitz (Ersitzung) geben kann. Die Frage ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Immer wieder muß unzweifelhaft staatliches Archivgut aus Privatbesitz von der staatlichen Archivverwaltung zu hohen Preisen „angekauft" werden, anstatt daß man zur Beschlagnahme schreitet. Dies wäre kein Eingriff in das Privateigentum! In einem Volke, das mit dem Worte „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" ernst macht, sollte auch diese Frage endlich zugunsten der Gemeinschaft entschieden werden. Dann aber ohne zeitliche Einschränkung; also nicht nur hinsichtlich solcher Archivalien, an denen der Staat aus seinen Gegenwartsaufgaben heraus noch ein Interesse geltend machen kann, wie an öffentlichen Gebäuden oder deren Inneneinrichtung[20]).

Daß es auch einen ideellen Archivschutz gibt, der in Geheimhaltung bestimmter Archivalien nach sachlichen oder zeitlichen Gesichtspunkten besteht, soll hier nur der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden. Die völlig verschiedene Haltung der einzelnen Archive gegenüber der Frage, ob überhaupt ein sog. „Grenzjahr" für die Benutzung zu setzen sei und, gegebenenfalls, welches — man kann diese Verschiedenheit in dem kürzlich erschienenen „Internationalen Archivführer" von Nabholz und Kläui am bequemsten und vollständigsten ablesen —, erhärtet wieder einmal den Satz, daß Archive Wesen sui generis sind, die einer Gleichförmigkeit widerstreben. Übrigens geht es auch dort, wo man stolz die archivalischen Menschenrechte proklamiert, natürlich nicht ohne Einschränkungen. Bezeichnend hierfür ist a. a. O. die Antwort der Sowjetarchivverwaltung: „Die Archivalien stehen der geschichtlichen Forschung je nach dem Gegenstand und Zeitabschnitt frei."

Archivgutschutz oder Archivgutpflege beziehen sich auf die äußere Verfassung im Unterschied von der Ordnung des Archivguts, die es mit seiner inneren Verfassung zu tun hat. Man könnte theoretisch auch die Frage der inneren Verfassung des Archivguts unter den Begriff: Archivgutschutz oder Archivgutpflege bringen, insofern zu einem gepflegten Archiv gewiß gehört, daß sein Inhalt kein Chaos, sondern einen Kosmos darstellt. Jedoch ist dieser innere Ordnungszustand beim Archivgutschutz etwas Sekundäres, denn zunächst kommt es darauf an, die Substanz als solche zu erhalten. Wir haben uns also mit der Ordnung der Archivalien hier nicht weiter zu beschäftigen, nur auf einen Punkt sei im Vorübergehen hingewiesen: den Ordnungszustand des Registraturguts, der ja im regelrechten Ablauf der Dinge nach dem Herkunftsgrundsatz, wenn irgend möglich, im Archiv erhalten bleiben soll. Es handelt sich um die Frage der richtigen Aktenbildung, des Registraturplans. Bekanntlich hat in vielen Registraturen neuerdings die Dezimalklassifikation ihren Einzug gehalten. Die Frage der Dezimalklassifikation, über die sich Bibliotheken und Dokumentalisten seit Jahr-

[20]) In Frankreich gilt „le caractère domanial et par suite inaliénable et imprescriptible des documents de nos archives" (Servois, Rapport von 1902 LV, zitiert von Hauviller, Protokoll des Deutschen Archivtags von 1907 S. 59) nur für die neueren Archivalien seit 1789. Vgl. auch Güthling, A. Z. 42/43 (1934), S. 33. Bittner, Nabholzfestschrift S. 313. Guide international des archives Bd. I (1935) Question 8. Vgl. auch A. Z. Bd. 42/43 S. 245, Registraturordnung des Kurfürsten Maximilian I., Ziffer 8.

zehnten den Kopf zerbrechen, auf deren relative Standardisierung eine Resolution des 1937 in Paris abgehaltenen Weltkongresses für Dokumentation abzielt, wird in naher Zukunft auch für die Archive brennend werden; es empfiehlt sich, ihr beizeiten näherzutreten. Dieser Punkt sollte, im Zusammenhang mit sonstigen Ergebnissen der sog. Büroreform einmal zum Gegenstand der Aussprache auf einem der nächsten Archivtage gemacht werden. Wir müssen zu den Vorzügen und Nachteilen des „modernen" Registratur- oder vielmehr registraturlosen Systems Stellung nehmen und unsere Ansicht entscheidenden Orts deutlich kundtun, um Schaden zu verhüten oder einzuschränken, solange es noch möglich ist.

II.

Nunmehr zu dem, was anfangs als negativer Archivgutschutz bezeichnet wurde. Zum Archivgutschutz oder zur Archivgutpflege gehört es durchaus, dafür zu sorgen, daß das, was man schützt und pflegt, wirklich Archivgut ist, nicht Archivballast oder Stampfmasse. Das heißt, die Frage der Kassation ist eine, vielleicht die wichtigste Frage zum Thema: Archivgutschutz. Denn es ist kein so großes Unglück, wenn archivwürdige Substanz falsch oder unzulänglich geordnet ist — dieser Schaden läßt sich wieder gutmachen — wohl aber ist es ein wahres Unglück, wenn der Archivar falsch makuliert, wenn er Archivgut vernichtet und Stampfmasse aufhebt. Im ersten Falle sind Überlieferungs- oder Zukunftswerte unwiderbringlich verloren, im anderen wird Ballast an Bord des Archivschiffes genommen, der sich, je länger je mehr, mit der wertvollen Ladung bis zur Unkenntlichkeit vermischt, wodurch im Augenblick der Gefahr, d. h. wenn die Magazine überfüllt sind oder die Grenze ihrer Erweiterungsmöglichkeit überhaupt erreicht ist, leicht Mißgriffe eintreten können, weil die Ausscheidung nunmehr in der Eile und mit verblaßter Kenntnis von Wert und Unwert im einzelnen erfolgen muß.

Beim negativen Archivgutschutz muß man unterscheiden zwischen dem formalen Verfahren und den materiellen Grundsätzen. Was zunächst das Verfahren anbetrifft, so soll und darf es sich nur im Zusammenwirken von Behörden und Archiven vollziehen. Die letzte Entscheidung über die Vernichtbarkeit von Registraturgut kann und muß allein der wissenschaftliche Archivar fällen, das heißt: keine Aktenvernichtung darf ohne seine Beteiligung erfolgen. Diese Beteiligung wird in der Regel durch Versand der bereits beim positiven Archivschutz erwähnten Aussonderungslisten sichergestellt. Geht daraufhin vom Archiv binnen einer bestimmten Frist (zwei Monate werden genügen) kein Bescheid ein, so ist dessen stillschweigendes Einverständnis mit der Vernichtung anzunehmen. Das Zusammenwirken von Behörde und Archiv gilt insbesondere bei Aktenausscheidungen nach Ziffer III des Runderlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 1. Juli 1937[21]). An dem Grundsatz ändert sich nichts durch die Tatsache, daß insbesondere bei Lokalbehörden Aktenaussonderungen ohne Beteiligung der zuständigen

---

[21]) Vgl. hierzu Mitteilungsblatt des Generaldirektors der (Preuß.) Staatsarchive 1937 Nr. 9 S. 112f.

Archive erfolgen und auch vom archivischen Standpunkte durchaus zu Recht erfolgen können. Hierbei handelt es sich jedoch um Aktenstoff, der a priori als nicht archivwürdig anzusehen ist, wo man also der Zustimmung des Archivars von vornherein gewiß sein darf, z. B. Telegrammurschriften, die bei den Postanstalten terminmäßig vernichtet werden. Minima non curat praetor, auch wenn es sich dabei um „maximale“ Mengen handelt![22]). Die Archive wären gar nicht in der Lage, sich in den unzähligen Bagatellfällen dieser Art einzuschalten. Auch bei deutschem Aktengut außerhalb der Reichsgrenzen ist ihnen eine Beteiligung versagt. Das gilt besonders für die Altregistraturen unserer diplomatischen Missionen; zum Glück hat hier das Politische Archiv des Auswärtigen Amts seit kurzem mit Schutzmaßnahmen begonnen. Das andere Extrem ist die völlige Ausschaltung des zuständigen Archivs vom Skartierungsgeschäft, wie es beim Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv von 1805 bis 1918 der Fall war und leider noch kürzlich bei einer deutschen obersten Reichsbehörde vorgekommen ist.

Die Behörde urteilt über Wert und Unwert des Materials in erster Linie nach den Gegenwartsbedürfnissen der Verwaltung, Rechtsprechung, Politik, erst darnach im Hinblick auf den geschichtlichen Dauerwert. Für das Archiv steht dieser Dauerwert in seiner praktisch-staatlichen und in seiner wissenschaftlichen Beziehung im Vordergrunde, wenn es selbstverständlich auch auf die laufenden Geschäfte nach Art einer Abwicklungsstelle Rücksicht zu nehmen hat. Die Maßstäbe decken sich also nicht: was eine Behörde wegen bestimmter Termine aufheben muß, kann für das Archiv völlig wertlos sein und umgekehrt: was als archivwürdig gilt, mag dem Registrator und Referenten entbehrlich erscheinen („So was heben Sie auf?“). Bei Meinungsverschiedenheiten hat eben die Ansicht des zuständigen Archivbeamten zu entscheiden, wie das in den Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Akten bei den preußischen Justizbehörden vom 31. Dezember 1927 auch ausdrücklich zugestanden wird[23]).

Die Mitwirkung der Archive darf nicht von dem guten Willen der Behörden abhängen, die Archive müssen vielmehr das Recht eigener Initiative bei allen Aktenaussonderungen besitzen[24]), wie das Recht des Zutritts zu den Aufbewahrungsräumen des behördlichen Schriftguts.

Die Archive sollen ferner die Befugnis besitzen, die Vorlegung auch solcher Akten zu verlangen, die nicht in die Aussonderungsverzeichnisse aufgenommen sind. Dies ist in der zitierten Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 31. Dezember 1937 ebenfalls zugestanden[25]). Mir ist folgende Äußerung eines Ministerial-

---

22) So werden z. B. beim Reichsarbeitsdienst neun Zehntel des Aktenstoffs der nachgeordneten Stellen eingestampft ohne Mitwirkung einer archivischen Instanz. — Vgl. auch H. Pantlen, A. Z. 41 (1932) S. 164 f.

23) JMBl. 1928 S. 13. Vgl. die ergänzende, bzw. abändernde Allgemeine Verfügung vom 26. April 1934, Deutsche Justiz S. 643 ff. Vgl. den bevorstehenden RdErl. des RMdI.

24) Vgl. E. Müller, A. Z. Bd. 38 (1929) S. 88.

25) A. a. O. S. 14. Normalerweise sollen aber die Aussonderungsverzeichnisse nicht nur die nach Ansicht der Behörde archivwürdigen, sondern auch die ihr vernichtbar erscheinenden Akten enthalten. Vgl. o. S. 39 und K. O. Müller, A. Z. 36 (1926) S. 200.

beamten bekannt; Wir nennen den Archiven ja gar nicht alle Akten, über deren Schicksal wir verfügen. (!)

Die Entscheidung über Erhaltung oder Vernichtung von Akten lediglich auf Grund der Aussonderungslisten, das „Kassieren aus der Ferne“ ist natürlich schwieriger, als wenn das Material selber vorliegt. Der bloße Aktentitel kann sehr in die Irre führen, und eine Entscheidung für Kassation, die sich auf ihn stützen muß, wird leicht Wesentliches vernichten. Dennoch muß man sich in vielen Fällen mit diesem unzulänglichen Verfahren begnügen, wenn das Heranschaffen der Aktenmassen ebenso unmöglich ist wie ihre Durchsicht bei den Behörden durch den Archivar.

Die Entscheidung der Archive über Archivwürdigkeit des Registraturguts darf nicht in das Belieben eines einzelnen Archivbeamten gestellt werden. Natürlich ist der zuständige Sachbearbeiter im allgemeinen der beste Kenner der Materie und dadurch sein Votum von besonderer Bedeutung. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber wird die Hinzuziehung eines Mitbearbeiters (Korreferenten), wenigstens bei allen Hauskassationen, unerläßlich. Schon die erste Aussonderung an Ort und Stelle sollte gemeinsam von beiden Sachbearbeitern vorgenommen werden. Auf ihren Bericht entscheidet dann die Archivleitung endgültig. Ein solches gestuftes Verfahren ist auch in anderen Ländern üblich, z. B. in Frankreich[26]). Im Preußischen Geheimen Staatsarchiv werden die als vernichtungsreif bezeichneten Archivalien in ein Buch eingetragen, das von Zeit zu Zeit dem Generaldirektor der Staatsarchive zur letzten Sanktionierung vorzulegen ist — ein nur noch formales Schlußverfahren[27]).

Die Alternative bei Aktenvernichtungen lautet: Aufheben oder vernichten. Vernichten, entweder sofort oder nach einer (aus irgendwelchen Rücksichten erforderlichen) Frist[28]). Ein Drittes gibt es nicht. Also auch nicht den Beschluß: Heben wir es doch einstweilen auf! Denn diese Entscheidung ist ärger als eine falsche, weil sie überhaupt keine ist. Ein Revisionsverfahren ist bei Aktenkassationen so gut wie ausgeschlossen. Was der Vorgänger aufhob, läßt der Nachfolger in 99 von 100 Fällen liegen. Etwas anderes ist es, wenn sich die „einstweilige Verfügung“ befristen läßt. Man wird z. B. die in den Handakten eines Ministerialbeamten gefundenen Durchschläge der Korrespondenz zwischen seiner und einer anderen Behörde solange aufheben, bis man die Originalüberlieferung sicher im Archiv weiß.

Es wäre auch voreilig zu sagen: „Diese Akten kassiere ich, denn später erhalte ich ja doch die Parallelüberlieferung bei einer anderen

---

[26]) In Amerika ist 1889 als oberste Instanz ein Komitee von 4 Kongreßmitgliedern eingesetzt worden. Keine glückliche Lösung, vgl. E. Müsebeck, Korr.-Bl. des Gesamtvereins 1932 Sp. 170.

[27]) Anfragen von Behörden über Kassationen können laut Verfügung vom 8. 12. 1928 vom Geh. Staatsarchiv selbständig beantwortet werden ohne vorherigen Bericht an den Generaldirektor. Für Bayern vgl. H. Pregler, A. Z. Bd. 42/43 (1936) S. 246.

[28]) Etwa die Akten einer Firma, die erst zehn Jahre nach ihrer Löschung im Handelsregister vernichtet werden dürfen, z. B. die der Reichsgetreidegesellschaft 1942.

Instanz." Bevor man nicht beide Überlieferungen im Magazin hat, ist kein Entschluß möglich. Und selbst dann wird nicht selten sowohl die eine wie die andere aufzuheben sein. Ganz abwegig war die Absicht eines preußischen Archivars, Berichte nachgeordneter Stellen in Ministerialakten zu kassieren, weil sie ja im Konzept in den einzelnen Provinzialarchiven zumeist wiederkehrten. Zunächst weiß man nicht, ob das in allen Fällen zutrifft, und wenn ja, wäre diese Gegenüberlieferung völlig zersplittert[29]).

Die Frage, ob man stets nur ganze Aktenbände oder -hefte aufheben muß oder ob man sie zerschneiden darf, um die wirklich wichtigen Teile zu erhalten, wird verschieden beantwortet. Das Regulativ für die Ordnungsarbeiten im Preußischen Geheimen Staatsarchiv vom 1. Juli 1881 verbietet das Zerschneiden von geheftet übernommenen oder von alters her überkommenen Akten[30]). In der Praxis ist diese Vorschrift bei älteren Akten nicht immer befolgt worden. Bei modernen Akten wird man sich freilich wegen ihrer Massenhaftigkeit auf „Vivisektionen" nicht einlassen können. Immerhin: Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Wenn z. B. in einen Aktenband des Reichspostministeriums über Postkursbücher zwei Exemplare seltener außereuropäischer Zeitungen geraten sind, während der gesamte übrige Inhalt für uns wertlos ist, so hat man den Band als solchen kassiert, die beiden Drucksachen aber herausgenommen und den Zeitgeschichtlichen Sammlungen des Reichsarchivs eingeordnet. Hier sind sie für Forschungszwecke jederzeit systematisch erfaßbar, wogegen sie an der früheren Stelle kein Mensch vermutete.

Die Vernichtung der Akten durch Einstampfung oder elektrischen Wolf verlangt Aufmerksamkeit und Vorsicht. Es muß dafür gesorgt sein, daß die zur Vernichtung ausgeschiedenen Papiere auch wirklich ihrem Schicksal anheimfallen. Man erinnert sich noch der Tegeler Affäre, wo Kassanda statt in die Papiermühle auf den Autographenmarkt gelangten[31]). In dem genannten Falle war das ein Glück, weil sonst wertvolle Archivalien, die hier versehentlich unter die Massa perditionis geraten waren, vernichtet worden wären[32]). Aber gerade diese Möglichkeit kann sich bei den im Interesse des Vierjahresplanes beschleunigt und vielleicht überstürzt durchgeführten Makulierungen wiederholen.

Vielfach ist es üblich, von Akten minderer Bedeutung sog. Spezimina aufzuheben, d. h. Stichproben in Abständen von 5 oder 10 Jahren. Ernst Müsebeck hat mit Recht in seinem Aufsatz in der Lippertfestschrift darauf hingewiesen, daß sich der künftige Forscher in gewissen Fällen an Hand ausgewählter Einzelbände kein Bild von den inneren Zusammenhängen machen kann. Es wird vielmehr bisweilen

[29]) Bei ganz lokalen Registraturen ist die Vernichtung der Gegenüberlieferung vielleicht unbedenklich. In der Verfügung des Reichsarbeitsführers betr. Aktenaussonderung und Ordnung von Altregistraturen vom 30. August 1937 wird sie vorgeschrieben.

[30]) Mitteilungen der K. Preuß. Archivverwaltung Heft 10 (1908) S. 19 (§ 13).

[31]) Vgl. E. Müller, A. Z. Bd. 38 (1929) S. 88.

[32]) Vom Amtsgericht in Elbing zu vernichtende Akten sind vor einigen Jahren an eine polnische Firma verkauft worden. Mitteilung des Stadtarchivars Dr. Kownatzki auf dem Stuttgarter Archivtage 1932.

nötig sein, „gruppen- oder serienweise bestimmte Spezimina“ zu schaffen, indem man alles für einen Einzelvorgang charakteristische Material aufhebt. Müsebeck nennt als Beispiel aus den Beständen einer Reichspostdirektion die Akten betr. die Einführung einer bestimmten technischen Maßregel zur Erleichterung des postalischen Verkehrs. Man müsse diese Akten soweit von der Kassation ausschließen, daß die sachliche und zeitliche Durchführung bis in die kleinen Postanstalten des Bezirks verfolgt werden könne.

Nunmehr zur materiellen Entscheidung. Was kann und muß vernichtet werden? Daß hier ein Muß vorliegt, ist klar. Zwar hat auf dem Zweiten Deutschen Archivtag in Dresden 1901 der Grazer Historiker v. Zwiedineck erklärt, vernichtet dürfe eigentlich nur Aktenmaterial werden, das gedruckt sei[33]). Diesen Standpunkt wird heute wohl niemand mehr vertreten. Zugegeben, wir wissen nicht, was für Fragen nach einem halben oder ganzen Jahrhundert in den Vordergrund treten werden, und der Satz: irgendwann und irgendwo kann jedes amtliche Schriftstück Bedeutung erlangen, ist theoretisch völlig richtig. Aber auch hier gilt das Wort, daß sich der Meister in der Beschränkung zeige. Auf die Gefahr hin, „Brauchbares“ für immer zu vernichten, müssen wir uns zur Auswahl entschließen, denn im Wettlauf zwischen der Aktenproduktion der amtlichen Stellen und der Aktenkonsumtion der Archive geht den Konsumenten der Atem aus. Es muß also heutzutage in weitestem Umfange der Aktenurwald gerodet werden, um zu einer geordneten Archivwirtschaft zu gelangen[34]).

Dabei ist klar, daß diese Notwendigkeit zu einer sehr unterschiedlichen Behandlung des Quellenguts verschiedener Jahrhunderte zwingt: eine Supplik oder eine Rechnung von 1580 wurde und bleibt aufgehoben; genau die gleichen Stücke von 1880 wurden erbarmungslos vernichtet, weil die älteren Erscheinungsformen für uns Heutige einen Antiquitäts- und Seltenheitswert besitzen, der den jüngeren noch mangelt. Aber im Jahre 2980 wird vielleicht eine Bittschrift von 1880 (sofern sie der Kassation entronnen und ihr Papier nicht zerfallen ist) eine größere „Seltenheit“ sein als die dann wohl noch immer massenhaft erhaltenen Büttenpapiersuppliken des 17. Jahrhunderts! Wir müssen uns eben mit der Relativität unserer Entscheidungen in der Kassationsfrage abfinden, weil Tatsachen stärker sind als Erkenntnisse. Um so wichtiger ist es, Maßstäbe für die relative Entscheidung über Wert und Unwert des Aktenstoffes zu besitzen, d. h. die Frage der Kassationsgrundsätze. Ja, gibt es denn überhaupt solche? Manche Berufsgenossen äußern sich hier sehr zweifelnd. Grundsätze von allgemeiner Gültigkeit seien in Kassationsfragen kaum zu finden, es käme schließlich doch auf das „Fingerspitzengefühl“ des Praktikers im einzelnen

---

[33]) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1901 Sp. 31.

[34]) Zum Beispiel sind bei der früheren Reichsarchivzweigstelle Braunsberg (I. und XX. Armeekorps) nicht weniger als 170,500 Zentner kassiert worden. Vgl. Müsebeck, Korrespondenzblatt 1932 Sp. 161. Der Reichssparkommissar verlangte vor 1931, daß bei den Landesfinanzämtern nicht mehr als 4—5% der Akten aufgehoben werden sollten (wegen der hohen Transportkosten in die Archive); tatsächlich ist nicht einmal dieser Prozentsatz erreicht worden.

Falle an. Dieses vielgehörte Wort vom Fingerspitzengefühl des kassierenden Archivars halte ich nicht für glücklich. Das Kassieren von Akten ist nicht eine Angelegenheit des Gefühls, sondern des Verstandes, und der Verständige handelt nach Erkenntnissen und aus diesen gewonnenen Grundsätzen[35]. Wer sich nicht rationell Rechenschaft zu geben vermag, warum er in einem Fall konserviert, im andern skartiert, dessen sog. „Entscheidung" wird immer anfechtbar sein. Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, daß bei jeder wichtigeren Kassation ein Motivenbericht zu den Dienstakten gegeben wird. Also doch: Leit- und Grundsätze für Aktenvernichtungen. Aber welche?

Man wird die Archivalien hinsichtlich ihrer Archivwürdigkeit unter drei Gesichtspunkten beurteilen können: 1. nach dem Alter, 2. nach dem Inhalt, 3. nach der Stellung der Behörde.

Allgemein gilt wohl die Ansicht, daß man Archivalien vor dem Jahre 1600 für gewöhnlich nicht vernichten dürfe[36]. Der Grund liegt in der (relativen) Seltenheit der Objekte aus dem sog. „Urkundenzeitalter" und der beginnenden Aktenzeit[37]. Freilich, daß diese auf dem Begriff des Alters der Archivalien aufgebaute Anschauung so relativ ist wie jener Begriff selbst, ist schon in anderem Zusammenhang berührt worden. Auch die Grenzziehung bleibt ganz willkürlich. In Frankreich setzt man ein viel jüngeres Schutzjahr, nämlich 1830[38], in Italien das Jahr 1861, die Gründung des Regno, in Württemberg 1820[39].

Was ist „inhaltlich wichtig"? Im Bestand des Preußischen Innenministeriums fehlen die Akten über Namensänderungen adliger Personen vor dem Jahre 1887 (4 Bände); die gleichen Akten über bürgerliche Personen vor dem Jahre 1898 sind im Umfange von 70 Bänden verkauft worden. Man hat also Personenstandsakten, die heute unschätzbare Aufschlüsse bieten könnten, in jenen Zeiten für Makulatur gehalten. Trotz dieser bitteren Erkenntnis von der Relativität des Begriffs: „inhaltlich wichtig" im Wandel der Generationen wollen und brauchen wir ihn als Merkmal für Kassationsgrundsätze nicht über Bord zu werfen, denn in so und soviel Fällen bleiben die Begriffsmerkmale unverändert. Inhaltlich wichtig und daher aufzuheben sind im allgemeinen alle Archivalien, die über die Entstehung einer dauernden Einrichtung aufklären, insbesondere also das Material über Gesetze, Verordnungen usw. Mit Recht formulierte schon 1901 Hille[40] den Grundsatz: „Von den nach diesem Grenzjahre [1560, vgl. Anm. 36] erwachsenen Akten

---

[35] Pantlen, A. Z. 41, 165 meint, nachdem er fünf prinzipielle Grundsätze für Aufbewahrung und Kassation moderner Wirtschaftsakten herausgearbeitet hat, es bleibe „immer noch eine gewaltige wissenschaftliche Arbeit, die allein dem Gefühl des Archivars überlassen bleiben muß". Mir scheint, daß auch diese durch keinerlei Grundsätze zu ersparende Spezialarbeit im Einzelfalle stets Sache richtigen archivarischen Denkens, niemals eine solche des Gefühls sein kann.

[36] Hille, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1901, S. 26 wählte für Schleswig-Holstein 1560, das Jahr nach dem Tode Christians III., unter dem die Reformation durchgeführt wurde.

[37] Über diese beiden Begriffe und ihre zeitliche Grenze: Meisner, Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer (1935) S. 8ff.

[38] A. Z. 38 (1929) S. 258.

[39] Mitteilungsblatt des Generaldirektors der (Preuß.) Staatsarchive 1938 S. 18.

[40] a. a. O. S. 26f.

hebe ich immer unbedingt alle auf aus allen Instanzen, als deren Produkt ein Gesetz, eine Verordnung oder sonst eine irgendwie vim legis habende Bestimmung erscheint.“ Unter diesem Gesichtpunkt wird auch eine Art von Archivalien wichtig, die man sich gerne vom Halse schafft[41]), die Rechnungen. Es kommt eben auch bei ihnen darauf an, ob sie zur Aufhellung dauernder Einrichtungen nütze sind. Hille fand in den Schleswigschen Amtsrechnungen und ihren Belegen den „Schlüssel für die finanzielle Verwaltung der Elbherzogtümer“[42]), P. G. Hübner konnte aus den Schatullrechnungen über Schloß Sanssouci samt Belegen wichtige Teile der Baugeschichte rekonstrieren[43]). Dergleichen Archivalien gehören zur Vorgeschichte eines monumentum aere perennius und unterliegen daher demselben Grundsatz wie das Material über die Entstehung eines Gesetzes. Natürlich spielen noch andere Rücksichten eine Rolle, z. B. die Frage: Ist eine Rechnung für die Geschichte der Preisbildung wertvoll? Vom 17. Jh. rückwärts wird man das wohl immer annehmen müssen.

In Umkehrung des soeben entwickelten Leitsatzes muß man sagen: Archivalien, welche für einen bestimmten, vorübergehenden Zweck gedient haben, sind im allgemeinen zu kassieren, sobald dieser Zweck erfüllt ist. Beispiele: Alles Material, das für statistische Erhebungen bestimmt war und als solches ausgewertet ist, also Akten betr. Vieh- und Volkszählungen, Wohnungsenqueten usw., ferner Wahlakten (Wahlprotokolle, Wahlprüfungssachen). Meist ist in der Presse mehr erschienen, als solche Akten bieten[44]). Inhaltlich dauernd wichtig sind ferner Akten, die über Rechte des Staates Auskunft geben, über Grundbesitz, Domänen, Forsten, Gebäude, überhaupt liegende Güter aller Art. Nicht selten begegnet hier der Fall, daß anscheinend längst „historisch“ gewordenes Material in späterer Zeit wieder zu Bedeutung gelangt. Einen solchen Fall erlebte man nach dem Kriege im Preußischen Geheimen Staatsarchiv. Laut Versailler Diktat sollten in den abgetrennten Gebieten die aus altpolnischem Besitz stammenden Güter ohne Entschädigung an Polen übergehen, die von Preußen neuerworbenen dagegen nicht; die Wichtigkeit der betreffenden Besitzdokumente liegt auf der Hand. Während daher Akten betr. staatliche Besitzrechte ~~an Immobilien~~ unter allen Umständen zu erhalten sind, braucht man bei den *Verwaltungsakten* über solche Besitzobjekte nicht so ängstlich zu sein, man wird unter ihnen eine Auswahl nach dem Gesichtspunkte der großen Linie und des kulturhistorischen Interesses treffen dürfen. Akten betr. die Rechte von Privatpersonen sind normalerweise nur dann aufzuheben, wenn sie ein *sachliches* Interesse bieten, also etwa

---

41) Vgl. Th. v. Mörners Äußerung zu Hille über die Amtsrechnungen im Turm des Idsteiner Archivs, *Hille*, a. a. O. S. 28.

42) *Hille*, a. a. O.

43) P. G. *Hübner*, Schloß Sanssouci (1926). — Man kann also nicht allgemein vorschreiben, daß die Rechnungsbelege nach Ablauf einer bestimmten Frist vernichtungsreif seien, wie das z. B. in einer Verfügung des Reichsschatzamts vom 11. Februar 1911 geschieht (fünf Jahre nach erteilter Entlastung).

44) Ausnahme: Bevölkerungszählkarten im Grenzgebiet; hier bietet das sonst zu vernichtende Material Aufschluß über nationale Verschiebungen und ist daher aufzubewahren.

Grundakten, Hypothekenbücher, Fideikommißakten, Akten betr. Verleihung von Gerechtsamen aller Art, Prozeßakten. Von der Vernichtung auszuschließen sind ferner solche Akten, die typische Vorgänge oder Verhältnisse erkennen lassen, z. B. Steuerakten über hohe Vermögen. Daß man den eigentlichen Personalakten heute einen ganz anderen Wert beimißt als noch vor wenigen Jahren, braucht nach den bekannten neuen Anordnungen[45]) nicht weiter ausgeführt zu werden.

Mit Rücksicht auf die Stellung der Behörde schließlich ergeben sich verschiedene Kassationsgrundsätze, je nachdem es sich um Zentral-, Mittel- oder Unterbehörden handelt. Bei den Zentralbehörden ist das Problem am einfachsten. Wird hier schon im Verhältnis zu den beiden anderen Kategorien überhaupt weniger zu vernichten sein, so versteht es sich von selbst, daß unter dem Archivgut der Zentralbehörden die Generalakten an der Spitze stehen. Freilich mit einer Einschränkung: Es muß sich um Generalien handeln, bei denen das betr. Ministerium federführend war. Ist das nicht der Fall, so kann man gerade an dieser Stelle oft wertlose Vervielfältigungen ausscheiden. — Hingegen sind Generalien betr. das Staatsganze bei mittleren und unteren Behörden vernichtungsreif, da sie hier nur als wurzellose Einzelschriftstücke erscheinen, als behändigte Vervielfältigungen nämlich, über deren Entstehungsgeschichte man nichts erfährt und die außerdem einen Massenartikel darstellen. — Bei lokalen Behörden eignet gerade umgekehrt dem Speziellen der größte Wert. Auch ein noch so sorgfältiger Bericht an vorgesetzte Instanzen kann nicht die Fülle und Farbigkeit des örtlichen Materials widerspiegeln, wie es sich in den als Quelle benutzten Sonderakten zusammenfindet. Mit Recht hat Ernst Müsebeck in seinem Stuttgarter Vortrag 1932[46]) auf die Bedeutung dieses einzigartigen „primären" Quellenmaterials nachdrücklich hingewiesen.

Für Mittelbehörden läßt sich noch ein weiterer Kassationsgrundsatz finden. Ihr Registraturgut ist in der Regel doppelter Art. Soweit es sich um den Niederschlag der zwischen unten und oben vermittelnden Durchgangsinstanz handelt, ist sein Wert gering; Weiterleitungen sind nur formaler Natur, wenn die Zwischenbehörde dabei auf eine Stellungnahme verzichtet. Dagegen erweisen sich die Akten des eigenen Wirkungskreises der Mittelbehörde natürlich vielfach als archivwürdiges Material, man denke etwa an die preußischen Oberpräsidenten, deren eigene Verwaltung seit 1933[47]) ja noch erheblich vergrößert worden ist. Ein ähnlicher Qualitätsunterschied besteht bei den Akten der preußischen Regierungen vor 1918. In Steuersachen waren sie vor allem Vermittlungs- und Aufsichtsinstanz; die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte lagen bei den Veranlagungskommissionen, Katasterämtern und Kreiskassen. Anders in Domänen- und Forstsachen;

---

[45]) Zusammengefaßt in dem RdErl. d. RuPrMdI. zugl. i. N. d. Pr. MPräs. und sämtl. Pr. StM. vom 16. 9. 1937 (RMBliV. 1937 Nr. 38 S. 1533). Leider findet sich in diesem Erlaß eine überholte Angabe, die zu Fehlleitungen führen mußte: In Ziffer (1) 2. a) ist noch von den seit Frühjahr 1937 nicht mehr vorhandenen „Reichsarchivzweigstellen" die Rede.

[46]) Korrespondenzblatt 1932 Sp. 157—175; vgl. besonders Sp. 165 und 168.

[47]) Verordnung vom 12. September (G.S. 346).

hier muß die entsprechende Regierungsabteilung selber als Verwaltungsorgan neben und über den Domänenpächtern, Rentämtern und Forstinspektionen angesehen werden.

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte ersichtlich geworden sein, daß man tatsächlich in der Lage ist, gewisse allgemein gültige Grundsätze oder Richtlinien für die Aktenkassation aufzustellen, deren Beachtung Nutzen bringt. Man kann noch einen Schritt weitergehen und über diese allgemeinsten Formulierungen hinaus Beobachtungen machen, die sich auf bestimmte Aktengruppen beschränken. Das 1919 begründete Reichsarchiv war sehr bald genötigt, zum Massenproblem der militärischen und wirtschaftlichen Akten des Weltkriegs Stellung zu nehmen; bei jenen besonders gegenüber dem Aktenbestand von den Regimentern abwärts. Wenn irgendwo und irgendwann, so mußte hier kassiert werden. Die Gleichartigkeit des Materials, trotz aller Abweichungen im einzelnen, ermöglichte die Ausarbeitung von Richtlinien, durch die eine gleichmäßige archivarische Behandlung gewährleistet sein sollte. Auf diese Weise entstanden 1924 als das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit 1. die „Bestimmungen zur Kassation von Akten militärischer Behörden bei den Reichsarchivzweigstellen“ und 2. die „Richtlinien für die archivarische Behandlung der Aktenbestände kriegswirtschaftlicher Organisationen“. Die Verhaltungsregeln für militärische Akten beziehen sich, gegliedert nach Kommandobehörden, Truppenformationen und Verwaltungsbehörden und getrennt nach Vorkriegs- und Kriegsakten, jeweils auf mehr als hundert alphabetisch angeordnete Sachbetreffe. In ähnlicher Weise hat man im Reichsarchiv versucht, für das ungeheure Material der neuen Reichsfinanzverwaltung (Landesfinanzämter und nachgeordnete Stellen) Richtungspunkte zu finden, um den Weizen von der Spreu zu sondern. Solche „Gruppengrundsätze“, wie ich es nennen möchte, sind auch für andere Stoffgebiete möglich, z. B. für die Akten der jetzt reichseinheitlichen Justiz. Gewinnen lassen sie sich nur in einer die Probleme von allen Seiten her erfassenden Betrachtung, d. h. in der Zusammenarbeit der deutschen Archive. Hier liegt eine wichtige Aufgabe künftiger deutscher Archivtage, die ja nach einer früheren Entschließung sich vor allem mit solchen Themen beschäftigen sollen, die zur Diskussion reizen und damit praktische Ergebnisse versprechen. Voraussetzung ist, daß in der Zwischenzeit die Archivverwaltungen in Zusammenarbeit mit den Behörden ihre Erfahrungen sammeln[48]).

Über einen Punkt möchte ich zum Schluß keinen Zweifel lassen. So notwendig es ist, in der Frage der Kassation über ein liberales „laisser faire“ hinwegzukommen, so verkehrt wäre es andererseits, den Protektionismus im negativen Archivgutschutz so weit zu treiben, daß der einzelne zwischen den Schranken von Regulativen nicht mehr zu „handeln“ vermag. Wir wollen „Grundsätze“ und „Richtlinien“, keine Dogmen und Doktrinen, die die freie Entschlußkraft des Archivars lähmen, seine Tätigkeit schablonisieren und schematisieren. Schon unser berühmter Kollege Grillparzer schrieb im Jahre 1847 über eine große

---

[48]) Vgl. für die mittleren Verwaltungsbehörden die Ausführungen von W. Rohr in diesem Heft.

Aktenausscheidung im Wiener Hofkammerarchiv, daß sie im Wege einer „Instruktion“ nicht ausführbar sei. Selbst wenn es uns also gelänge, auf dem hier gekennzeichneten Wege vorwärtszukommen und über die Kassationsmerkmale auch aller wichtigen Aktengruppen klar zu sehen: unerfaßbar durch allgemeine oder durch Gruppengrundsätze ist das Gebiet der Einzelfälle, auf welchem dem Archivar die Verantwortung niemals abgenommen werden kann. Hier wird er sich immer wieder neu zu entscheiden haben, nicht nach vagem Gefühl, sondern auf Grund einer genauen Kenntnis des Gegenstandes mit seinem urteilenden Verstand. Der denkende, zugleich aber auch über sein Denken Rechenschaft gebende Fachmann ist und bleibt in allen Spezialfragen Einzelrichter des „negativen Archivgutschutzes“.